Dr. Frederick Unterberger

1a-ghostwriter.com

Seminararbeit

Die Rolle des römischen Senats bei Kriegserklärungen im 3. Jahrhundert v. Chr.

15.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....3

2 Zur politisch-organisatorischen Struktur des römischen Senats im angegebenen historischen Zeitraum.....4

3 Der römische Senat und seine Rolle bei Kriegserklärungen am Beispiel eines historischen Moments des Ersten Punischen Krieges (264 v. Chr. bis 241 v. Chr.) 7

4 Fazithafte Würdigung 13

Literaturverzeichnis.....15

1 Einleitung

Das 3. Jahrhundert v. Chr. begann am 1. Januar 300 v. Chr. und endete am 31. Dezember 201 v. Chr. Wenn sich die vorliegende Arbeit also mit der Rolle des römischen Senats bei Kriegserklärungen im 3. Jahrhundert v. Chr. beschäftigt, intendiert dies auch immer die tendenziell zu berücksichtigende historische Einbeziehung von vorherigen bzw. nachgelagerten historischen Phänomenen wenigstens ihrer Tendenz nach, welche- anders als materielle Phänomene, einer immateriellen Unvergänglichkeit unterliegen.

Im ersten Abschnitt widmet sich die vorliegende Arbeit exkursiv einigen Momenten der politisch- organisatorischen Struktur des Senats als Machtinstrument vor dem militärhistorischen Hintergrund des Ersten Punischen Krieges zwischen Rom und Karthago (264 v. Chr. bis 241 v. Chr.)

Im zweiten Abschnitt geht der Autor der vorliegenden Arbeit der Frage nach, inwiefern Einzelpersönlichkeiten bzw. Kleingruppierungen von Einzelpersönlichkeiten als solche innerhalb des römischen Senats partielle und dennoch einflussreiche Geschicke hinsichtlich der Rolle des römischen Senats bei Kriegserklärungen im zu betrachtenden Zeitraum zu steuern in der Lage waren. Zudem wird der Frage der senatorischen Veränderungen im formalen Ablauf der Kriegserklärung im vorliegenden historischen Zeitraum nachgegangen. Es wird der Annahme eines möglichen Grundes für diese Entwicklung nachgegangen. Es ist zu zeigen, dass die vorgestellte Rollenentwicklung des römischen Senats bei Kriegserklärungen nicht nur hinsichtlich der proklamatorischen Rolle einer solchen Erklärung zu betrachten ist, sondern darüber hinaus auch einen Einfluss auf die innenpolitischen Verhältnisse in der römischen Gesellschaft sowie auf die außenpolitischen Verhältnisse des römischen Staates gegenüber seinen Gegnern hatte.

Kromayer und Veith stellten bereits fest, dass sich die Zeitzeugnisse „des römischen Kriegswesens…im Dunkel einer auf mündlicher Überlieferung und spekulativer Rekonstruktion aufgebauten Pseudohistorie…verlieren, zu deren kritischer Auswertung uns die Logik sowohl der Entwicklung selbst wie auch z. T. der Rekonstruktion ein für

einen hypothetischen Wiederaufbau gerade noch genügendes Rüstzeug liefert.“[1] und vermerken, dass daher nicht erst gesagt zu werden brauche, „dass wir über die einzelnen Epochen ungleich unterrichtet sind, und über keine so, wie wir es wünschen möchten.“[2]

Im dritten Abschnitt der vorliegenden Arbeit unternimmt deren Autor daher den Versuch einer fazithaften Würdigung der Rolle des römischen Senats bezüglich möglicher Veränderungen hinsichtlich der Proklamation von Kriegserklärungen im besagten historischen Zeitraum.

2 Zur politisch-organisatorischen Struktur des römischen Senats im angegebenen historischen Zeitraum

Der römische Senat[3] galt bis zum Ende der Republik als die wichtigste staatliche Institution. Insofern oblagen ihm hinsichtlich seiner politisch- organisatorischen Struktur alle innen- und außenpolitischen Entscheidungen und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten auch im Hinblick auf die Erklärung und Führung von Kriegen. Mitglieder dieser sowohl leitenden als auch kontrollierenden Institution Roms waren u. a. auch Militärs als verdiente Repräsentanten des Heeres. Dies mag unter anderem auch eine generelle Stellung Roms zu seinen Feldherren erklären, wenn Kromayer und Veith ausführen, dass „derselbe Senat, der in der Hauptstadt ängstlich und streng über die republikanisch beschränkten Befugnisse seiner höchsten Beamten wachte, …seinen Statthaltern und Generalen in den Provinzen und gar in Feindesland eine wahrhaft monarchische Machtfülle eingeräumt…hat.“[4] Nur in als eklatant angesehenen Ausnahmefällen gab es für notwendig gehaltene Eingriffe. Hierzu wird bei Livius exemplarisch auf eine militärische Momentaufnahme verwiesen, in deren Rahmen die Gesandtschaft zur Verhinderung der Durchquerung des Ciminischen Bergwaldes mit Verweis auf „ein zu großes Sicherheitsrisiko“ allerdings zu spät die militärische

[1] Kromayer, Johannes u. Georg Veith: Die Römer. In: Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer, München 1928, S. 252
[2] Ebenda.
[3] Auch lateinisch senatus in der Ableitung von senex als dem Ältesten und daher auf den Ältestenrat von Rom bezogen.
[4] Kromayer, Johannes u. Georg Veith: Die Römer. In: Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer, München 1928, S. 458.

Szenerie betrat, um den Konsul Q. Fabius Maximus Rullianus an diesem Vorhaben zu hindern, welches er bereits militärisch vollzogen hatte.[5]

In den zu betrachtenden Zeitraum fällt 287 v. Chr. der Erlass der *Lex Hortensia de plebiscitis* als eine der wichtigsten bedeutendsten Gesetzgebungen Roms in dieser Zeit. Diese Gesetzgebung regelte eine Ausstattung der durch die Plebiszite gefassten Beschlüsse mit Gesetzeskraft. Dies bedeutete für die Plebejer sowohl eine Aufwertung ihrer gesetzlichen Intentionen als auch eine Gleichstellung mit den Patriziern.[6] Es darf angenommen werden, dass mit dem Eintreten von Plebejern in den Senat sich nicht nur dessen sozialpolitische Struktur komplexer gestaltete, sondern darüber hinaus auch eine erweiterte Auslegung der Art und Weise der administrativen Aufgabenerfüllung des Senats nach Gewohnheitsrecht auch in Fragen von Kriegsentscheidungen bzw. Kriegserklärungen stattgefunden haben dürfte. Historisch betrachtet implizieren neue Machtverhältnisse ihre Wirkung nicht immer nur über die Ankündigung neuer Inhalte von Machtverhältnissen, sondern darüber hinaus auch deren Realisierung in neuen formalen Strukturen.

Burckhardt verweist mit der Herausbildung des römischen Manipularheeres auf den Umstand neuartiger Entwicklungen innerhalb der römischen Heeresstrukturen im 3. Jahrhundert v. Chr., in deren Strukturverlauf der römische Senat als wichtigste staatliche und damit auch römisches Recht schaffende Institution dazu beitrug, dass „alle römischen Bürger…wehrpflichtig waren." und schlussfolgert: „Das römische Bürgerrecht war also unmittelbar mit der Erfüllung der soldatischen Pflichten verbunden."[7]Insofern deutet sich hier hinsichtlich der Rolles des Senats schon seine gesetzgebende Gewalt gegenüber der Konstituierung des römischen Heeres als militärischer Teil der Gesellschaft aus den ursprünglich zivilen Strukturquellen der Römer als Bürger an. Es scheint, als vermittle der Senat politisch die Symbiose zwischen den zivilen und militärischen Strukturen Roms. Dabei gilt es, zu berücksichtigen, dass in Sachen der vorliegenden Themenstellung neben dem römischen Senat auch die Volksversammlung sowie die Gruppierung der Konsuln in Abgrenzung zum Senat dessen Rolle mittelbar oder unmittelbar zu konstituieren hatten.[8]

[5] Vgl. Livius 9, 36, 14. Livius Titus: Ab urbe condita. Römische Geschichte. Lat. u. dt., hrsg. V. Hans Jürgen Hillen, Bd. 3, (Buch VII- X), Darmstadt 1994, S. 14.
[6] Vgl.: Siber, Heinrich: Die plebejischen Magistraturen bis zur lex Hortensia, Leipzig 1938 (Sonderdruck) bzw. 1942 (Nachdruck), S. 3 ff.
[7] Burckhardt, Leonhard: Militärgeschichte der Antike, München 2008, S. 84.
[8] Ebenda, S. 85.

Charalambakis bemüht *Bleicken* und dessen Feststellung, dass der Senat im zu betrachtenden historischen Zeitraum das „entscheidende Gewicht“ hatte, um grundsätzlich für alles verantwortlich gewesen zu sein, „was die allgemeine Staatsleitung anbetraf.“[9] Dem Volk und seiner Versammlung werden in Abgrenzung zum Senat durchaus „grundsätzlich wichtige Rechte wie der Beschluss zur Kriegserklärung“ attestiert, diese aber in ihrer Art und Weise der Möglichkeit der praktischen Ausübung als „affirmative Kompetenzen am Ende der senatorischen Handlungskette“ eingeordnet.[10]

Für den Verlauf des 3. Jahrhunderts v. Chr. wird dem Senat eine „federführende Verantwortung für die expansionistische Haltung Roms“ zugeschrieben und darüber hinaus eine mehrfache „Veränderung seiner Rolle als machtpolitischer Faktor“ festgestellt.[11] Dies bestätigt die hier weiter oben bereits diskutierte Annahme einer eher statischen Institutionsrolle des Senats bezüglich seiner Machtzementierung im Vergleich zu seinen dynamischen Strategieentwicklungen bei der Erklärung und Realisierung von Kriegen in einem immer größer werdenden Gebietsumfang außerhalb des ursprünglichen Roms. Dem einher geht die „Entstehung der Nobilität als neuer Führungsschicht Roms“, welche wiederum forciert ihr elementares Interesse an einer „Expansion des römischen Herrschaftsbereich“ im Senat durchzusetzen suchte.[12] Eine besondere Rolle spielen in diesem Prozess die Abgeordneten des Senats als solche selbst, wenn ihnen „ein hoher Stellenwert“ attestiert wird, „da sie an der Seite der Feldherrenvor Ort eine Art Überwachungsfunktion für die Zentrale in Rom erfüllten, indem sie auf die Einhaltung zentraler Richtlinien achteten und den Magistraten als Mitglieder des Kriegsrats zur Seite standen.“[13]

[9] Charalambakis, Ioannis: Eigenmächtige Kriegszüge im republikanischen Rom. Römische Senatoren zwischen öffentlichem Auftrag und persönlichen Interessen, München 2013, S. 91.
[10] Ebenda.
[11] Ebenda, S. 144.
[12] Ebenda, S. 145.
[13] Ebenda, S. 151.

3 Der römische Senat und seine Rolle bei Kriegserklärungen am Beispiel eines historischen Moments des Ersten Punischen Krieges (264 v. Chr. bis 241 v. Chr.)

Die Ausgangslage zu Beginn des Ersten Punischen Krieges zwischen Rom und Karthago verbindet *Meier- Welcker* zunächst mit dem Eintreffen des durch römischen Volksbeschluss entsandten Konsuls Appius Claudius Caudex und seiner Legionen in Rhegion. Durch ihn dort eingeleitete Verhandlungen mit den Karthagern stießen auf die Ablehnung durch dieselben. Nach einer überraschenden nächtlichen Truppenverlagerung seiner Legionen nach Messana „erklärte …Appius Claudius… den Karthagern…wegen des Angriffs auf eine verbündete Stadt den Krieg."[14] Mit seinem Amt als Konsul gehörte Appius Claudius zur Elite des Senats von Rom und seine militärstrategische Entscheidung zählte zu einem der unmittelbareren Anlässe für den Ausbruch des Ersten Punischen Krieges. *Meier- Welcker* vermutet ergänzend: „Besonders mag auch der Konsul Appius Claudius eine eigene Rolle gespielt haben."[15] Die Erfolgslage zwischen den Beschlüssen von Kriegserklärungen des Senats in Rom und deren militärische Umsetzung gestaltete sich nicht immer so erfolgsversprechend wie im Falle von Claudius: „Der Beschluss des römischen Senats, nach dem Vorbild des Agathokles die Karthager in Afrika anzugreifen, führte zur Zersplitterung der Kräfte … Das Unternehmen endete schließlich nach bedeutenden Anfangserfolgen mit einer völligen Niederlage des Konsuls Marcus."[16]

Es erhebt sich aus der Sicht des Autors der vorliegenden Arbeit die Frage, ob der römische Senat im Verlauf der Umsetzung der durch ihn selbst gefassten Kriegsbeschlüsse und den damit im Zusammenhang stehenden proklamierten Kriegserklärungen bezüglich der militärischen Expansion Roms im Verlaufe des 3. Jahrhunderts v. Chr. selbst immer auch über das verfügen konnte, was wir in unserem heutigen Sprachgebrauch etwa als eine ‚adäquate Abbildung der wirklichen Informationslage' würden bezeichnen wollen, oder ob diese nicht eher durch pragmatische weil machtorientierte Erfolgsbeschreibungen der vor Ort agierenden Konsule genährt wurden. *Burckhardt* bestätigt hierzu: „Während in den kleinräumigen Verhältnissen des frühen Rom ein Feldzug eine (Sommer)- Saison in Anspruch

[14] Welcker- Meier- Hans: Karthago, Syrakus und Rom. Zu Grundfragen von Krieg und Frieden, Göttingen 1979, Heft 25/26, S. 27.
[15] Ebenda, S. 28.
[16] Ebenda, S. 32.

genommen hatte und- außer in extremen Notfällen- nur von einem Teil der rekrutierfähigen Bürgerschaft bestritten wurde, wuchsen mit der Expansion des römischen Machtbereichs zum einen die räumliche Distanz zu den Kriegsgebieten, damit zum anderen die Dauer der Kriegszüge und im Ergebnis folglich die zeitlichen Anforderungen an die Soldaten."[17] Dieser Umstand ließe nämlich den Umgang mit künftigen Kriegserklärungen durch den Senat auf den Erfahrungen mit bisherigen und deren Folgen erklären. So „hielt der Senat" beispielsweise „mit ungeminderter Zähigkeit…an der Absicht der völligen Eroberung Siziliens…fest", musste jedoch hinsichtlich der Realisierung seiner expansiven Absichten den „Bau einer Flotte von 200 Penteren" beschließen, „der möglich wurde, weil begüterte Bürger Roms zur Abnahme einer Art Staatsanleihe bereit waren unter der Bedingung der Rückzahlung nach erfolgreichem Kriegsende."[18] Die Rolle des römischen Senats in seiner verantwortenden Rolle bei der Proklamierung einer solchen Kriegserklärung bezieht sich hier m. E. auf *drei* Verantwortungsebenen: *Zunächst musste der Senat bezüglich der Finanzierung des militärischen Expansionsvorh*abens ebenfalls Einzelpersönlichkeiten mit ihrem Einfluss in Rom zahlungsbereit stimmen. Um dies zu gewährleisten, wurden Bedingungen einer Rückzahlung vereinbart, welche zunächst zeitlich (Kriegsdauer) und militärisch (Kriegsverlauf) von allen beteiligten Akteuren Roms als ungewiss angesehen werden mussten. *Andererseits* waren selbst einem römischen Senat dort gewisse Grenzen bezüglich seines befehlshabenden Engagements gesetzt, wo etwa „die Natur in Gestalt der geostrategischen Bedingungen" ihren Tribut forderte, weil die Karthager in Westsizilien nur erfolgreich zu bekämpfen waren, wenn ihnen logistische Zufuhrwege durch eine gegnerische Seestreitmacht abgeschnitten werden konnten.[19] Daraus darf für eine *dritte* Verantwortungsebene des Senats bei der Rolle der Ausgestaltung von Kriegerklärungen geschlussfolgert werden, dass diese nicht nur nach ihrem Beschluss schnellstens als erfolgreiche Kriegsführung umgesetzt werden, sondern auch im Ablauf ihrer eigenen Proklamation zeitlich forciert als Teil des Kriegsbeginns umgesetzt werden musste. Der Zusammenhang zwischen einem schnellen und erfolgreichen Kriegsende zugunsten Roms und den Laufzeiten der oben genannten Staatsanleihen und deren Rückzahlen ist hier sowohl militärisch als auch ökonomisch sehr relevant und daher unbedingt zu berücksichtigen.

[17] Burckhardt, Leonhard: Militärgeschichte der Antike, München 2008, S. 85.
[18] Welcker- Meier- Hans: Karthago, Syrakus und Rom. Zu Grundfragen von Krieg und Frieden, Göttingen 1979, Heft 25/26, S. 34.
[19] Ebenda.

Um die Rolle des römischen Senats bei Kriegserklärungen im angegebenen historischen Zeitraum einschätzen zu können, ist der Feststellung nachzugehen, dass „zu einer Kriegserklärung und den ihr folgenden Schritten…jeder Teil der politischen Ordnung Roms beizutragen…hatte."[20] Demnach oblag es der römischen Volksversammlung offensichtlich, in einem eher als allgemein zu verstehenden gesellschaftspolitischen Kontext „über Krieg und Frieden zu beschließen."[21] Hierzu assistiert *Dieckhoff* mit seinem interessanten Hinweis darauf, dass in Rom vor allem dann „ein Bedürfnis nach Kriegen" vorlag, „wenn für die zunehmende Bevölkerung mehr Land gebraucht wurde" und „die Landforderungen der Armen in Rom…eine Art revolutionäres Bewußtsein" unter der Bevölkerung „entwickelten" und „der Ruf nach Land…bei den arbeitsamen Leuten unter den Armen dauernd lauter" wurde.[22] Demnach konnte die Volksversammlung m. E. n. bei der Behandlung anstehender Kriegserklärungen der in dem beschriebenen Zusammenhang stehenden Zustimmung durch diese Bevölkerungskreise versichert sein und ihnen gegenüber zudem ein kollektives Gefühl einer gemeinsamen Interessenvertretung als verantwortliche Institution neben dem Senat entwickeln. *Burckhardt* widerspricht einer solchen Auslegung zwar nicht, schwächt jedoch den Status der Volksversammlung in der „politischen Ordnung Roms" offensichtlich wohl eher ab, wenn er ausführt: „Die Rolle der Volksversammlung war aber in der Tat und Wahrheit eher die eines Akklamationsgremiums als die eines echten Entscheidungsträgers" und dabei auf „nur ganz wenige Beispiele" wie etwa das der Ablehnung der Kriegserklärung gegen Philipp V. von Makedonien verweist, „bei denen die Volksversammlung den versammlungsleitenden Magistraten die Gefolgschaft in einen Krieg verweigert hätte."[23]

Der **Beitrag des Senats zu bzw. seine Rolle bei den Kriegserklärungen** lag darin, „**die Strategie festzulegen** und **über die Mittel** und **über den Personaleinsatz** zu **bestimmen.**"[24] Seine Rolle ist demnach eine Dreigeteilte: (1) Mit der Festlegung der Strategie, deren Bestandteil die Kriegserklärung als solche selbst ist, befasst sich der Senat mit dem militärstrategischen Teil seiner Rolle bei der Kriegserklärung. Auch hier ist jedoch eine Abgrenzung zwischen ihm und den Konsuln zu berücksichtigen, da Letztere für die „eigentliche Durchführung der Senatsbeschlüsse" verantwortlich

[20] Burckhardt, Leonhard: Militärgeschichte der Antike, München 2008, S. 85.
[21] Ebenda.
[22] Dieckhoff, Max: Krieg und Frieden im griechisch- römischen Altertum, Berlin 1962, S. 52.
[23] Burckhardt, Leonhard: Militärgeschichte der Antike, München 2008, S. 85.
[24] Ebenda. Hervorhebung durch den Autor der vorliegenden Arbeit.

zeichneten: „Sie hatten das Heer aufzubieten, es zu organisieren und zu führen.“[25] (2) Mit der Bestimmung über die Mittel zur Kriegsführung erfüllte der Senat den militärökonomischen Teil seiner Rolle bei der Kriegserklärung und des jeweiligen Krieges als solches. Es galt hier offensichtlich, die Konsuln bei der Aufbietung sowie der Organisation und der Führung des Heeres durch die materiell- technische Absicherung der Kriegsvorhaben zu unterstützen. (3) Freilich kann der Personaleinsatz der kämpfenden Truppe als ein Teil der militärökonomischen Aufgabe angesehen werden. Zudem kann in einem militärrechtlich verstandenen Teil jedoch gleichsam auch darauf verwiesen werden, dass der Senat selbst als Institution die Erfüllung des Militärdienstes als Bürgerpflicht im Rahmen des Bürgerrechts jederzeit abzusichern imstande war. Alle drei Teilaufgaben bei der Skizzierung der Rolles des römischen Senats hinsichtlich der Kriegserklärungen und deren Realisierung stehen nicht zum Anfang der Proklamation derselben, sondern wollen als ein jeweiliger Entwicklungsprozess angesehen werden. So bemerkt *Diesner* im Hinblick auf die Festlegung der Strategie hinsichtlich der Führung des Ersten Punischen Krieges (264 v. Chr. bis 241 v. Chr.) beispielsweise, dass zu diesem Zeitpunkt für den römischen Senat die Frage von bisher traditionell gepflegten Bündnissen „höchstens eine untergeordnete Rolle spielten.“[26] Insofern erfüllte der Senat seine Rolle als imperial statische Institution im Kontext einer dynamischen Strategieentwicklung auch im Umgang mit Kriegserklärungen auch gegenüber bisherigen militärischen Bündnispartnern oder gegenüber eigenen bisher verfolgten Kriegsstrategien. *Diesner* verweist in diesem Kontext auf ein Umschwenken des römischen Senats „zugunsten der aristokratischen Richtung, …die im Senat über starke Stützen verfügte“ nach der „Niederlage des Demokraten C. Flaminius“ gegenüber Hannibal im Jahresverlauf 217 v. Chr.[27]

Wenn *Charalambakis* dem Senat „eine bedeutende Rolle“ hinsichtlich „sämtliche(r) Belange des Krieges betreffend“ zuordnet, dann gilt dies selbstverständlich auch für die Kriegserklärung. Inwiefern der dabei durch *Charalambakis* mit *Rainer* gebrauchte Begriff des „Erfüllungsgehilfen“ der Beschreibung der historischen Rolle des Senats beikommt, ist aus Sicht des Autors der vorliegenden Arbeit diskussionswürdig.[28]

[25] Ebenda.
[26] Diesner, Hans- Joachim: Kriege des Altertums. Griechenland und Rom im Kampf um den Mittelmeerraum, Berlin 1990, S. 91.
[27] Ebenda, S. 104 ff.
[28] Charalambakis, Ioannis: Eigenmächtige Kriegszüge im republikanischen Rom. Römische Senatoren zwischen öffentlichem Auftrag und persönlichen Interessen, München 2013, S. 92.

Zack betrachtet das Phänomen der römischen Kriegserklärung vorrangig in einem diplomatischen Kontext als „Grundlage für die modernen Rekonstruktionen der Förmlichkeiten der Kriegerklärung“ und erwähnt *Rich* in diesem Zusammenhang in dessen Annahme, „dass Rom ein festes Schema für die Förmlichkeiten der völkerrechtlichen Kriegserklärung im 3. Jh. V. Chr. nicht befolgte…“ um gleichsam *Walbank* offensichtlich in dessen Auffassung zu assistieren, dass sich der „vorgesehene ursprüngliche Ablauf einer Kriegserklärung…und zugleich auch ihr außenpolitischer Charakter am Ende des 3. Jhd. V. Chr. verändert habe.“[29] Dabei zielen die Untersuchungen zu dieser Thematik vor allem auf die Darstellung einer Symbiose zwischen religiösen und rechtlichen Rahmenbedingungen ab, um offensichtlich aufzeigen zu wollen, dass sich manifeste religiöse Rituale im Zeitverlauf in rechtlichen Diktionen verortet finden lassen. Insofern verzeichnet *Zack* im Zuge des 3. Jahrhunderts v. Chr. eine Entwicklung der römischen Kriegserklärung unter dem Senat Roms in eine völkerrechtliche Kriegserklärung, nimmt jedoch den sog. Lanzenwurf der *fetiales* aus „früher Zeit an der Grenze des Gegners und seit 280 v. Chr. am *ager hostilisam* Bellonatempel“ aus diesem Entwicklungsgedanken heraus, da er nicht, „wie bisher angenommen, dem Abschluss der diplomatischen Kriegserklärung“, sondern „lediglich“ dem Vollzug der „zeremoniellen Eröffnung der Kriegshandlungen“ diente.[30] Zur Begründung einer völkerrechtlichen Dimension der jeweils durch den römischen Senat beschlossenen Kriegserklärung bemüht *Zack* die Auffassung von *Heuß*, wonach es „in der römischen Rechtsanschauung einer förmlichen Kriegserklärung“ bedurfte, weil es zu bisherigen Partnern (Freundschaftsverträge) und jetzigen Gegnern „zwischenstaatliche Rechtsverhältnisse“ gab, welche nun durch die Förmlichkeit der Kriegserklärung offensichtlich ‚völkerrechtlich korrekt‘ beendet werden mussten.[31] In Erweiterung der hier vorgestellten Annahmen ist *Zack* sich mit *Mommsen* offensichtlich sogar darüber einig, dass die römischen Kriegserklärungen und die damit verbundene Rolle des Senats von Rom im vorgegebenen historischen Zeitraum sogar nur „gegenüber Vertragspartnern vorgesehen waren.“[32]

Eine römisch- senatorische gängige Praxis **vor der Proklamation einer Kriegserklärung** war es offensichtlich, dass vom Senat bestimmte Gesandte den

[29] Zack, Andreas: Studien zum „Römischen Völkerrecht“. Kriegserklärung, Kriegsbeschluss, Beeidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der Römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats, Göttingen 2007, Band 5, S. 3.
[30] Ebenda, S. 4.
[31] Ebenda, S. 8.
[32] Ebenda.

potenziellen Gegner aufsuchten, um mit diesem eine „Wiedergutmachung erlittenen Unrechts“ zu verhandeln „und eine Kriegserklärung erst nach dem Scheitern der Verhandlungen sowie vorliegendem Volksbeschluss zu erfolgen hatte.“[33] Hier wirkt m. E. n. das vorbestimmte Ritual gleichsam als ein internes Korrektiv gegenüber einem möglicherweise überhasteten Kriegseintritt gerade in immer mehr von Rom entfernteren Militärgebieten und deren geopolitischen Unwägbarkeiten. Geschichtsphilosophisch könnte man annehmen wollen, dass sich die Macht des Senats im Sinne einer ihr immanenten Ratio gelegentlich vor sich selbst würde schützen wollen, könne, um zukünftige kriegerische Absichten noch erfolgreicher durchsetzen zu können. Die sog. Auspizien waren hierzu als religiöse Praxis der Römer offensichtlich ein Ausfluss dieser hier eher geschichtsphilosophisch getätigten Annahme.[34].

Als sichere Überlieferung ihrer Praktizierung sieht *Charalambakis* die **Kriegserklärung durch den Senat** als ein erstes Mal im Jahre 238 v. Chr., benennt aber mit ca. 281 v. Chr. und sicher ab 264 v. Chr. „Änderungen im formalen Ablauf „vorkriegerischen Handlungen“ und hier „eine Reorganisation des Verfahrens vor Kriegsbeginn“ als „die wichtigste Neuerung“.[35] Bis dahin waren bisher die sog. *fetialen* als Angehörige einer römischen Priesterschaft und hier zuständig für die römischen Außenbeziehungen als Gesandte vor den Gegnern Rom mit Forderungen für bzw. zu Wiedergutmachungen aufgetreten. Bei einem abschlägigen Bescheid auf ihr Angebot kehrten diese zunächst nach Rom zurück, „um- auf entsprechende Beschlüsse von Senat und Volk hin- zur endgültigen Kriegserklärung wiederum vor Ort geschickt zu werden.“[36] Die bisherige priesterliche Gesandtschaft war um diese **Zeit des 3. Jahrhunderts** durch „Angehörige des Senats“ ersetzt worden und füllten damit eine **neue Rolles des Senats** als solchem aus, „da sie bereits vor der Abreise in Rom mit einem schwebenden Kriegsbeschluss von Senat und Volk ausgestattet wurden.“[37] *Charalambakis* resümiert in diesem Zusammenhang: „Während Entscheidungen von Senat und Volk bis ins 3. Jahrhundert vor Christi hinein erst nach dem Ende der diplomatischen Verhandlungen zu treffen waren, kam es im weiteren Verlauf zu einer grundlegenden Änderung, welche den Kriegsbeschluss an den Anfang des Verfahrens

[33] Charalambakis, Ioannis: Eigenmächtige Kriegszüge im republikanischen Rom. Römische Senatoren zwischen öffentlichem Auftrag und persönlichen Interessen, München 2013, S. 147.
[34] Vgl. Pallottino, Massimo: Etruskologie: Geschichte und Kultur der Etrusker, Basel 1988, S. 314
[35] Charalambakis, Ioannis: Eigenmächtige Kriegszüge im republikanischen Rom. Römische Senatoren zwischen öffentlichem Auftrag und persönlichen Interessen, München 2013, S. 148.
[36] Ebenda.
[37] Ebenda.

setzte. So konnten Gesandte eine Kriegserklärung ohne Rücksprache mit Rom aussprechen, da sie bereits vor ihrer Abreise mit einer entsprechenden Vollmacht versehen wurden.“[38] An dieser Stelle zeigt sich m. E. n. evident eine Machterweiterung der Rolle des römischen Senats bei Kriegserklärungen im Innenverhältnis des römischen Staates im 3. Jahrhundert v. Chr. Sie kann als parallele Folge der Gebietserweiterungen Roms durch Kriege im Außenverhältnis der römischen Gesellschaft angesehen werden. Insofern stärkte der römische Senat die Insignien seiner militärpolitischen Macht im Kontext mit der inhaltlichen Seite der Kriegserklärungen durch deren formale Aufwertung.

4 Fazithafte Würdigung

Bereits am Beispiel des Konsuls Appius Claudius und seiner Entscheidung der Verlegung seiner Legionen nach Messana zeigt einerseits evident den Machteinfluss einer dem römischen Senat im historischen Zeitraum des 3. Jahrhunderts v. Chr. gehörenden Einzelpersönlichkeit hinsichtlich der Macht zur Schaffung einer eine künftige Kriegserklärung begünstigenden militärischen Situation. Andererseits muss die Rolle des römischen Senats hinsichtlich der vorliegenden Themenstellung im historischen Kontext mit der Gruppierung der Konsuln und der Volksversammlung von Rom verstanden werden. In Abgrenzung zum Senat kann die Volksversammlung Roms als eine zum Zwecke der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe berufene Kommission angesehen werden. Diese bestimmte Aufgabe bestand in der Zustimmung zu den jeweiligen Kriegserklärungen.

Die Praktizierung der Kriegserklärung unter der Beteiligung des römischen Senats wird seit bzw. mit 238 v. Chr. als überbracht angenommen. Eine Veränderung des formalen Ablaufs sowohl der vorkriegerischen Handlungen als auch der Kriegserklärung als solcher wird auf ca. 281 v. Chr. datiert und gilt ab 264 v. Chr. als sicher überliefert. Diese Veränderung betrifft eine zeitliche Verkürzung des bis dato herkömmlichen Rituales der Kriegserklärung. Damit trug man dem geopolitischen Umstand Rechnung, dass die Kriegsgebiete Roms im Verlaufe des 3. Jahrhunderts auf Grund der militärischen Expansionsstrategie der Römer und hier insbesondere der Schicht der

[38] Ebenda, S. 150.

Nobilität als neuer Führungsschicht von Rom in immer größeren Flächenabständen von der Stadt entfernt lagen. Dadurch verlängerten sich automatisch die Zeitabstände von der Verkündung der Wiedergutmachungsforderungen durch die Gesandten Roms an die jeweiligen Gegner sowie die Kunde von deren Ablehnung, welche bisher zurück nach Rom gebracht und dort vor dem Senat verkündet werden musste.

Der römische Senat stand unter einer solchen geopolitisch bedingten Kriegssituation mit Blick auf die zudem ökonomisch einhergehenden Umstände des Verhältnisses der Laufzeiten der Staatsanleihen und ihrer Rückzahlung nach den zugunsten Roms möglichst erfolgreich beendeten Kriegshandlungen besonders unter Druck. Die Lösung bestand in einer formal zeitlichen Veränderungen des Ablaufs der Kriegserklärung von Seiten des römischen Senats: War die priesterliche Gesandtschaft bisher nach einem abschlägigen Bescheid ihrer von Rom an den Gegner überbrachten Wiedergutmachungsforderungen zunächst dorthin zurück gereist, war es durch die Neukonstituierung der Gesandtschaft aus Mitgliedern des römischen Senats denselben möglich geworden, sofort nach der Erteilung des abschlägigen Bescheides durch den Gegner diesem Zug um Zug die Kriegserklärung auszusprechen und den Kriegsbeginn als solchen zeitlich ‚vorzuverlegen'. Diese militärpolitische Effizienz innerhalb einer senatorisch gesteuerten Kriegsführung Roms war synergetisch an allen Kriegsschauplätzen Roms anwendbar und dürfte es dem Senat als solchen ermöglicht haben, seine erweiterte Rolle nicht nur im Rahmen einer Art Omnipräsenz zu installieren, sondern sie darüber hinaus als Bestandteil der gesamten Kriegsführung präsentieren zu können.

Literaturverzeichnis

Burckhardt, Leonhard: Militärgeschichte der Antike, Verlag C. H. Beck, München 2008.

Charalambakis, Ioannis: Eigenmächtige Kriegszüge im republikanischen Rom. Römische Senatoren zwischen öffentlichem Auftrag und persönlichen Interessen. Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie an der Ludwig- Maximilians- Universität München 2013.

Dieckhoff, Max: Krieg und Frieden im griechisch- römischen Altertum. In: Lebendiges Altertum. Populäre Schriftenreihe für Altertumswissenschaft. Hrsg.: Akademie Verlag Berlin1962, Band 10.

Diesner, Hans- Joachim: Kriege des Altertums. Griechenland und Rom im Kampf um den Mittelmeerraum, Hrsg.: Brandenburgisches Verlagshaus, Berlin 1990.

Kromayer, Johannes und Georg Veith: Heerwesen und Kriegführung der Römer, Beck, München 1928.

Livius Titus: Ab urbe condita. Römische Geschichte. Lat. u. dt., hrsg. V. Hans Jürgen Hillen, Bd. 3, (Buch VII- X), Darmstadt 1994.

Pallottino, Massimo: Etruskologie: Geschichte und Kultur der Etrusker, Springer-Verlag, Basel 1988.

Siber Heinrich: Die plebejischen Magistraturen bis zur lex Hortensia. Hrsg.: Leipziger Juristen- Fakultät im Rahmen der Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien als Sonder- bzw. Nachdruck, Weicher, Leipzig 1938 bzw. 1941.

Welcker- Meier- Hans: Karthago, Syrakus und Rom. Zu Grundfragen von Krieg und Frieden. Hrsg.: Ranke- Gesellschaft als Vereinigung für Geschichte im öffentlichen Leben, Musterschmidt, Göttingen 1979, Heft 25/26.

Zack, Andreas: Studien zum „Römischen Völkerrecht“. Kriegserklärung, Kriegsbeschluss, Beeidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der Römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats. Hrsg.: Siegmar Döpp u. Jan Radicke, Beihefte zum Göttinger Forum für Altertumswissenschaft, Band 5, Göttingen 2007.